

runsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) erfolgt ist, also nur Anspruch auf Vergütung nach der Tabelle für Neuerervorschläge besteht (§ 1 Abs. 2 der 1. DB zur NVO vom 31. Juli 1963 — GBl. II S. 536). Dagegen kann der Staatsanwalt gemäß § 38 StAG Protest einlegen. Dasselbe trifft zu im Falle ungesetzlicher Festlegungen in betrieblichen Ordnungen, der Eintragung von ärgerniserregenden oder gegen die Grundsätze unserer sozialistischen Ordnung verstoßenden Warenzeichen in das Warenzeichenregister (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 - GBl. S. 216).

Weitere Möglichkeiten für die Ausübung der staatsanwaltlichen Gesetzlichkeitsaufsicht ergeben sich aus der Berechtigung der beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR bestehenden Spruchstellen, auf Antrag Verfahren auf Nichtigklärung eines Patents einzuleiten und über das Fortbestehen bzw. die Nichtig- oder Teilnichtigklärung eines Patents zu entscheiden (§ 34 PatG). Gegen die Entscheidung der Spruchstellen für Nichtigklärung von Patenten ist die Berufung beim Obersten Gericht zulässig (§ 38 PatG).

Das Patentgesetz enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, ob und wie eine rechtskräftige ungesetzliche Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigklärung von Patenten aufgehoben und durch eine neue Entscheidung ersetzt werden kann. Eine derartige Entscheidung kann so störende volkswirtschaftliche Auswirkungen haben

oder die Rechte des Erfinders so erheblich beeinträchtigen, daß ihre Beseitigung unbedingt notwendig ist. Da die Möglichkeit der Kassation ausscheidet — nach § 8 Abs. 1 GVG können nur gerichtliche Entscheidungen kassiert werden —, halten wir in diesem Fall die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 36 ff. StAG für zulässig.

Ein Untersuchungsverlangen oder Protest wäre an den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu richten, der im Falle des Protestes eine Entscheidung des Senats des Patentamtes herbeiführen müßte. Dabei gehen wir von den gesetzlichen Regelungen im Statut des Patentamtes aus^{1, 2}, wonach der Präsident das Amt nach dem Prinzip der Einzelleitung leitet (§ 7) und die Mitglieder der Spruchstellen ernannt und abberuft (§ 10), der ebenfalls durch den Präsidenten geleitete Senat u. a. die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die Spruchstellen zu sichern hat (§ 12) und die Spruchstellen an die Grundsatzentscheidungen des Senats gebunden sind (§ 10). Danach kann u. E. der Präsident des Patentamtes auch ohne staatsanwaltliches Verlangen aus eigener Entschliebung die Entscheidungen der Spruchstellen nachprüfen und ggf., sofern kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, jederzeit durch den Senat des Patentamtes aufheben lassen.

¹ VO über das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR vom 31. Juli 1963 (GBl. IX S. 547).

dlackt und Justiz iu dar dßuudasrapubUk

Dr. LUCIE FRENZEL und Dr. GERT SCHWARZ, Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Das staatsmonopolistische Herrschaftssystem und die „Oberweltkriminalität“ auf wirtschaftlichem Gebiet

Ein charakteristisches Merkmal der Kriminalitätsentwicklung unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems in Westdeutschland besteht darin, daß die herrschende Schicht — die Kräfte des Monopolkapitals und ihre Handlanger auf den verschiedenen Ebenen — sowie die im Konkurrenzkampf herausgeforderten anderen bourgeois Schichten immer mehr selbst kriminell werden. Die herrschende Schicht mißbraucht dabei weitestgehend ihren Einfluß auf den staatlichen Machtapparat. Man kann sogar sagen, daß sich bestimmte Kriminalitätserscheinungen unmittelbar oder mittelbar zu Formen der Herrschaftsausübung, zu gesellschaftsfeindlichen Methoden der Aufrechterhaltung des Bestandes und der Funktionsfähigkeit des staatsmonopolistischen Regimes auswachsen.

Das zeigt sich am deutlichsten daran, daß die politische Strafjustiz als Werkzeug der imperialistisch-militaristischen Klassenkräfte die reaktionären Traditionen der Unterdrückung aller demokratischer Regungen im Volk fortsetzt. Im Gegensatz zum Nazistaat erfolgt das unter tunlichster Wahrung des Scheins einer laut proklamierten Rechtsstaatlichkeit. Dem Wesen nach handelt es sich jedoch um die Begehung politischer Kriminalität großen Stils unter Zuhilfenahme justizförmiger Mittel und Methoden.

Das Monopolkapital und seine Interessenvertreter zeichnen für eine Vielzahl krimineller Erscheinungen verantwortlich, so z. B. für die ideologische Kriegsvorbereitung und deren Folgen, für die Diffamierung und Boykottierung fortschrittlicher Kräfte, für die verbalerische Vernachlässigung des Arbeitsschutzes u. a. m. Eine besondere kriminelle Aktivität entfalten sie aber auf dem Gebiet der Eigentums- und Vermögensmanipulationen in allen Wirtschaftssphären.

Welche Merkmale charakterisieren die „Oberweltkriminalität“ auf wirtschaftlichem Gebiet?

Hinter diesen als „Wirtschaftsdelikte“ bezeichneten Straftaten verbirgt sich größtenteils sog. Oberweltkriminalität, die nicht in den einfachen Formen des Diebstahls oder der Unterschlagung, sondern überwiegend durch komplizierte Betrugsmanöver und ähnliche Methoden begangen wird. Auf einer Tagung des Bundeskriminalamtes (Wiesbaden, März 1961) wurde die Oberweltkriminalität als eine „Seuche“ bezeichnet, die „alle Lebensbereiche der Gesellschaft durchzieht“¹. Zur Charakterisierung ihrer Erscheinungsformen und Wesensmerkmale wurde dargelegt:

„Die treibende Kraft ist rücksichtslose Bereicherungssucht, eine Ursache ist der Wettbewerb in der Wirtschaft. Stets spielen erhebliche Geldmittel eine Rolle* oft wird mit Strohmännern und gekauften Tätern gearbeitet, während die Hintermänner und ihre indirekten Gewinne gar nicht zu erfassen sind.“²

Dergestalt wird das Verbrechen immer mehr in den Dienst der herrschenden Klassenkräfte und ihrer Profitgier gestellt³.

¹ Süddeutsche Zeitung vom 27. März 1961.

² Stuttgarter Zeitung vom 23. März 1961.

³ Zirpins/Terstegen (Wirtschaftskriminalität, Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung, Lübeck 1963, S. 18 f.) schlagen folgende begriffliche Erfassung vor: Bei den Wirtschaftsdelikten geht es um Handlungen, die „geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung dadurch zu beeinträchtigen, daß sie das für die jeweilige Wirtschaftsordnung grundlegende Vertrauen anstasten“. Was unter „wirtschaftlicher Ordnung“ und „grundlegendem Vertrauen“ unter den konkreten Bedingungen in Westdeutschland zu verstehen ist, wird nicht gesagt. Die auch von anderen Autoren gegebenen Hinweise auf die Prinzipien der „freien Marktwirtschaft“ gehen am Kern der Sache vorbei. Jedenfalls werden diese Begriffe nicht an Hand der verfassungsmäßigen Grundsätze gemessen. Unausgesprochen wird dabei vielmehr von den Interessen des westdeutschen Monopolkapitals ausgegangen, deren Verwirklichung in der Staatspraxis als allgemeingültige Maßstäbe deklariert werden.